OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651118/9/MS

Datum:
Linz, 8. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 19. Dezember 2017, GZ: BHBRVERK-2017-448436/8-Wid, betreffend die Abweisung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und angeordnet, dass der Führerschein auszufolgen ist.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2017, GZ: BHBRVERK-2017-448436/8-Wid, wurde der Antrag des J K (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der Lenkberechtigung unter Auflagen (gemeint Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheins) wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abgewiesen.

Begründend bezog sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf das von ihr als nachvollziehbar und schlüssig beurteilte Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 20. Dezember 2017 zugestellt worden ist, hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 17. Jänner 2018 (eingebracht mittels E-Mail selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Beantragt wurde eine mündliche Verhandlung abzuhalten, die gebotenen Beweise aufzunehmen und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Führerschein unter Auflagen „Verwendung einer Brille“, „Keine Nachtfahrten“ und Lenkberechtigung mit einem Radius von bis maximal 25 Straßenkilometer, gerechnet ab dem Wohnsitz Al, wieder ausgefolgt wird; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend stützt sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf Verfahrensmängel der belangten Behörde wie die Nichteinholung der beantragten Beweise.

Mit Schreiben vom 20. März 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Beschwerdeführer selbst in

Begleitung seines Rechtsvertreters erschienen ist. Ein Vertreter der belangten Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. August 2016 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung bis zur Erfüllung der Verpflichtung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen entzogen. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer zu eigenen Handen am 9. August 2016 zugestellt.

Am 9. August 2016 wurde dem Beschwerdeführer durch einen Beamten der PI A der Führerschein abgenommen und an die belangte Behörde übermittelt.

Im September 2016 unterzog sich der Beschwerdeführer der geforderten amtsärztlichen Untersuchung nach Vorlage eines Gutachtens eines Facharztes für Augenheilkunde und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme.
Die Amtsärztin der belangten Behörde verfasste am 19. September 2016 ein Gutachten gemäß § 8 FSG und befand den Beschwerdeführer als nicht geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges.

Eine bescheidmäßige Entziehung der Lenkberechtigung mittels Bescheid durch die belangte Behörde wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung erfolgte in der Folge nicht.

Mit Eingabe vom 25. September 2017 beantragte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter die Erteilung der Lenkberechtigung, eingeschränkt auf einen Radius von 25 Straßenkilometer ausgehend von seinem Wohnsitz.

Am 11. Oktober 2017 wurde ein weiteres amtsärztliches Gutachten erstellt und der Beschwerdeführer wieder für nicht geeignet befunden, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben der belangten Behörde davon in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund des vorliegenden amtsärztlichen Gutachtens beabsichtigt ist seinen Antrag auf Wiedererteilung, wobei wohl die Wiederausfolgung des Führerscheins gemeint sei, abzuweisen.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2017 erfolgte sodann die Abweisung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung (gemeint Wiederausfolgung des Führerscheins), gegen den mit der nunmehr anhängigen Beschwerde vorgegangen wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung mit dem unter II. angeführten Bescheid bis zur Erfüllung der Verpflichtung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen entzogen.
Dieser Verpflichtung kam der Beschwerdeführer im September 2016 nach und lag ab diesem Zeitpunkt der Entzugstatbestand des Unterlassens sich amtsärztlich untersuchen zu lassen nicht mehr vor.

Mit Eingabe vom 25. September 2017 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedererteilung der Lenkberechtigung. Dieser Antrag wurde von der Behörde dahingehend interpretiert, als es sich nicht um einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung handelt, sondern um einen Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheins. Der Vertreter des Beschwerdeführers bestätigte in der durchgeführten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, dass mit dem Antrag auch die Wiederausfolgung des Führerscheins begehrt werden sollte.
Hierzu ist festzustellen, dass eine Wiedererteilung einer Lenkberechtigung nicht hätte erfolgen werden können, da mit der Erfüllung der Verpflichtung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, dieser Entzugstatbestand weggefallen ist und somit ex lege auch die Entziehung der Lenkberechtigung, sodass dieser Antrag, wenn ihn die belangte Behörde nicht als Antrag auf Wiederausfolgung interpretiert hätte, zurückzuweisen gewesen wäre.

Gegenstand des Verfahrens ist der Spruch des vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekämpften Bescheides. Gegenstand des Spruches ist nach der Interpretation der belangten Behörde die Frage der Wiederausfolgung des Führerscheins, womit auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Frage der Wiederausfolgung des Führerscheins zu entscheiden hat.

Gemäß § 28 FSG ist der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn
1. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
2. keine weitere Entziehung angeordnet wird.

Während die Ausfolgung des Führerscheins gemäß § 28 Abs. 1 idF vor der 5. FSG-Novelle schon zu unterbleiben hatte, wenn Gründe für eine weitere Entziehung der Lenkberechtigung (bloß) gegeben waren, setzt das Einbehalten des entzogenen Führerscheins seit dem Inkrafttreten der Novelle BGBl 2002/81 gemäß Abs. 1 Z. 2 voraus, dass die weitere Entziehung der Lenkberechtigung mit Bescheid angeordnet wird (VwGH 20.6.2006, 2003/11/0162, 8.9.2016, Ra 2014/11/0087).

Die Entziehungsdauer der Lenkberechtigung betrug nicht länger als 18 Monate (Entzugsbescheid vom 2.8.2016 bis zur amtsärztlichen Untersuchung im September 2016) und wurde von der belangten Behörde kein Anschlussentzug

bescheidmäßig angeordnet. Die Voraussetzungen für die Wiederausfolgung der Lenkberechtigung liegen daher (mangels einer bescheidmäßigen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung durch die belangte Behörde) vor und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß